

GEORG GÄNSWEIN

BAPTISMO HOMO ECCLESIAE CHRISTI INCORPORATUR

ZUR REZEPTION UND INTERPRETATION DER
RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
KIRCHENZUGEHÖRIGKEIT
IM CODEX IURIS CANONICI VON 1983 (*)

I. Fragestellung. — II. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchengliedschaft im Projekt der «Lex Ecclesiae Fundamentalis». — III. Die Rezeption der Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in den Schemata Codicis Iuris Canonici. — 1. Das «Schema Codicis Iuris Canonici 1980». — 2. Die Übertragung der Gliedschaftsnormen aus dem SchemaLEF/1980 in das «Schema novissimum von 1982». — 3. Die Gliedschaftsnormen im «Schema novissimum». — 4. Letzte Überarbeitungen am Schema CIC/1982. — IV. Die Rezeption der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchengliedschaft in den CIC. — V. Interpretation der kodikarischen Gliedschaftsnormen. — 1. Die Grundnorm des c. 96. a) Zur gesetzssystematischen Einordnung. b) Die Grundaussage über die Kirchengliedschaft. — 2. Die Interpretation des c. 204 CIC. a) Der «christifidelis» als Träger der kirchlichen Sendung (c. 204 § 1). b) Institutionelle Verwirklichung der Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche (c. 204 § 2). — 3. Vollberechtigte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche (c. 205). a) Die Bedeutung des Wortes «plene». b) Die Nichtaufnahme der Wendung «Spiritus Christi habentes» in c. 205. — 4. «Sonderbeziehung» zu den Katechumenen (c. 206). — VI. Kritische Würdigung.

I. Fragestellung.

Die grundlegenden Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983 über die Kirchengliedschaft finden sich in den *Canones*

(*) Die Darstellung stützt sich auf die Doktordissertation des Verfassers am Kanonistischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München (Wintersemester 1993/94), die erschienen ist unter dem Titel *Kirchengliedschaft - Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici*. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche. St. Ottilien 1995 (= Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, 47).

96, 204, 205 und 206. Sie lassen sich nicht leicht miteinander in Einklang bringen und bereiten der Interpretation Schwierigkeiten. Gemäß c. 96 erfolgt die Eingliederung eines Menschen in die Kirche Jesu Christi durch die sakramentale Taufe. Aus dieser Bestimmung ist zu schließen, daß die unwiderrufliche sakramentale Eingliederung in die Kirche weder auf der Ebene einer Teilkirche, eines Teilkirchenverbandes, einer Rituskirche noch auf jener der Gesamtkirche stattfindet, sondern man wird eingegliedert in die Kirche Jesu Christi. Im Hinblick auf die katholischen Christen kommt allerdings hinzu, daß sie durch die in ihrer Kirche empfangene Taufe nicht nur der einen Kirche Jesu Christi unwiderruflich eingegliedert werden, sondern zugleich für den konkreten Vollzug ihrer kirchlichen Existenz in einer bestimmten Teilkirche und damit wiederum einem Teilkirchenverband, namentlich aber in einer konkreten Rituskirche ihre kirchliche Existenz finden. Demzufolge bestimmen die Intention, der Ort der Taufe und der Ritus die rechtliche Zugehörigkeit des Getauften zu einer konkreten Teilkirche, zu einer bestimmten Rituskirche oder zu einer Konfession⁽¹⁾. Während die Eingliederung in die Kirche Christi, da sakramental, unaufhebbar ist, kann sich die Zugehörigkeit unter rechtlicher Perspektive ändern, und zwar aufgrund eines Wechsels des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes⁽²⁾, des Ritus und der Konfession. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur «plena communio» heißt das für den katholischen Christen, daß er durch den Empfang der Taufe zugleich rechtlich beheimatet wird in einer bestimmten Rituskirche⁽³⁾, einem bestimmten Teilkirchenverband⁽⁴⁾, einer bestimmten Teilkirche⁽⁵⁾, in der Regel auch in einer bestimmten Pfarrei⁽⁶⁾.

Im Hinblick auf das Taufgeschehen werden in c. 849 eine Reihe von theologischen Elementen aufgenommen und wird gesagt, daß

(1) Vgl. E. CORECCO, *Taufe*, in *Ecclesia a Sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*. Hrsg. von Reinhild Ahlers, Libero Gerosa, Ludger Müller. Paderborn 1992, 27-36, hier 27.

(2) Zu den Rechtsfolgen hinsichtlich der Wohnsitzregelung vgl. M. WALSER, *Die Bedeutung des Wohnsitzes im kanonischen Recht*. Eine Untersuchung zu cc. 100-107 CIC. St. Ottilien 1993 (= Dissertationen, Kanonistische Reihe 9), 62-125.

(3) Vgl. cc. 111, 112.

(4) Vgl. cc. 431, 433 § 1, 447.

(5) Vgl. cc. 102, 105, 107 §§ 1 und 2, 368-373.

(6) Vgl. etwa cc. 102, 105, 107, 374, 515-518.

die Taufe den Menschen von der Sünde befreit, ihn als Kind Gottes neu schafft, der Person Christi gleichgestaltet durch das unilgbare Prägema des Sakramentes und in seine Kirche eingliedert. Eine erste grundlegende sakramental-rechtliche Implikation dieser kodikarischen Aussagen ist, daß der Empfang des Taufsakramentes das Merkmal ist zur Unterscheidung auch zwischen der Gestalt einer christlichen «Weltanschauung»⁽⁷⁾ und der Gestalt der «Kirchlichkeit»⁽⁸⁾. Die rechtliche Bedeutung der Taufe verwirklicht sich konkret in dem Faktum, daß der menschlichen Person eine neue Rechtspersönlichkeit verliehen wird, wodurch sie zum Träger von Pflichten und Rechten wird. Canon 96 - der überkommenen Logik des can. 87 CIC/1917 folgend⁽⁹⁾, ist diese Norm rechtssystematisch nunmehr am Anfang der Gesetze über die physischen und juristischen Personen im Buch I (De normis generalibus) eingeordnet - verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff «persona», der im gesamten Buch I begegnet, um im römisch-rechtlichen Sinn die Rechtssubjektivität der natürlichen Person zu beschreiben⁽¹⁰⁾. Die beiden Bedeutungen von «Person» aber sind nicht völlig deckungsgleich, weil die Rechtspersönlichkeit, die dem Gläubigen in der Taufe verliehen wird, nicht natürlich, sondern gnadenhaft-übernatürlich ist⁽¹¹⁾.

(7) Dies ist z. B. den Sekten eigen, die sich ausschließlich auf den Glauben an Christus durch das Wort gründen - unter Ausschluß der gültig gespendeten Taufe und der anderen Sakramente.

(8) Vgl. E. CORECCO, *Taufe*, 28.

(9) Der CIC/1917 hatte das II. Buch mit «De Personis» (cann. 87-725) überschrieben - unter dieser Überschrift war praktisch das gesamte Verfassungsrecht der Kirche zusammengefaßt - und mit den Bestimmungen über die Person als Rechtssubjekt eingeleitet (cann. 87-107). Zur gesetzessystematischen Einordnung der cann. 87-106 CIC/1917 vgl. die kritischen Ausführungen bei H. SCHMITZ, *Die Gesetzessystematik des Codex Iuris Canonici Liber I-III*. München 1963 (= Münchener Theologische Studien, III Kanonistische Abteilung, 47), 49-60.

(10) Darauf weist zu Recht hin E. CORECCO, *Taufe*, 31. Zuvor schon *ders.*, Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici. In: Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hrsg. von Hermann J. Pottmeyer, Giuseppe Alberigo, Jean-Pierre Jossua. Düsseldorf 1986, 313-368, hier 317-318.

(11) Während nach weltlichem Recht die physische Person im Rechtssinne und der Mensch in seiner natürlichen Existenz identisch sind (natürliche Person), ist der Begriff der physischen Person nach kanonischem Recht nicht schon auf jedweden Menschen (natürliche Person) anwendbar; hier dient die Bezeichnung allein zur Unterscheidung des getauften Menschen als Rechtssubjekt von idealen kanonischen Rechtssubjekten, insbesondere von der sog. juristischen Person. Vgl. AYMANS-MÖRSDORF, *Kanonisches Recht*.

Das *kanonische* Personsein erwächst nämlich weder aus natürlicher Abstammung von christlichen Eltern noch aus dem Beitrittswillen eines Menschen noch aus einem bloß zuordnenden Rechtsakt, sondern aus einem sakramental-rechtlichen Geschehen⁽¹²⁾. Als Person des kanonischen Rechts sind alle Getauften Glieder der Kirche Jesu Christi. Sie sind in rechtlicher Hinsicht somit potentielle und tatsächliche Träger von kanonischen Rechten und Pflichten, allerdings in unterschiedlichem Umfang. Hinsichtlich der kirchlichen Rechtsstellung nimmt c. 96 verschiedene wichtige Differenzierungen vor. Inwieweit durch die Taufe zugleich auch die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche begründet ist, hängt von der Erfüllung weiterer Bedingungen ab, wie sie in den cc. 204-206 näher geregelt sind. Gerade die ersten beiden Bestimmungen (cc. 204 und 205), die unter der Überschrift «De christifidelibus»⁽¹³⁾ die Pars prima des Liber II (De Populo Dei) eröffnen, bereiten der Auslegung Schwierigkeiten. Vergleicht man c. 204 § 1 mit den Aussagen von c. 204 § 2, so fällt auf, daß sie nicht zueinander passen. Aus den Einleitungsworten des c. 204 § 2 ist zu schließen, daß § 1 als eine allgemeine Aussage im Hinblick auf die Kirche Jesu Christi zu verstehen ist. Demzufolge ist c. 204 § 1 eine begriffliche Umschreibung des Menschen, der in die Kirche Jesu Christi eingegliedert ist; er wird an dieser Stelle «christifidelis» genannt. Das Problem besteht nun darin, daß unklar ist, wer unter «christifidelis» zu verstehen ist. Verwendet das Gesetzbuch den Begriff «christifidelis» ausschließlich für den Gläubigen, der der *katholischen* Kirche angehört, oder ist das nicht der Fall? In verfassungsrechtlicher Hinsicht bedient sich der CIC für *alle* Glieder der Kirche Jesu Christi in der Regel der rechtssprachlich weiteren

Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans. Band I. Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen. 13., völlig neu bearb. Aufl. Paderborn, München, Wien, Zürich 1991, 290.

⁽¹²⁾ *Ebd.*, 290.

⁽¹³⁾ In dieser Überschrift ist eine Abkehr des Gesetzgebers von der für den CIC/1917 angewendeten Kategorie «De Personis» zu erkennen. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus ein Abgehen von einer allzu individualistisch geprägten Normierung zu einer Kategorie, die den gemeinschaftlichen Charakter betont. Eine wesentliche kanonistische Folge dieser veränderten Sichtweise ist der Identitätswechsel des Hauptsubjekts des Gesetzbuches, und zwar vom Kleriker zum Christgläubigen. Vgl. E. CORECCO, *Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen des neuen Codex Iuris Canonici: AfKR* 152 (1983), 3-30, hier 14-18.

Begriffe « christianus »⁽¹⁴⁾ bzw. « baptizatus »⁽¹⁵⁾. Bedeutet das nun, daß der Begriff « christifidelis » in c. 204 § 1 unfachlich verwendet ist und an dieser Stelle den Christen schlechthin bezeichnet und daß das Wort « christifidelis » rechtssprachlich unsicher und damit einer gewissen Beliebigkeit in der Interpretation ausgesetzt ist?⁽¹⁶⁾

(14) Einzelbelege bei X. OCHOA, *Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici. Editio secunda et completa*. Città del Vaticano 1984, 77. Vgl. z. B. cc. 96, 844 § 4, 1056.

(15) Nachweis bei X. OCHOA, *Index verborum Codicis*, 55. Vgl. z. B. cc. 869 § 2, 883 n. 2, 1118 § 1, 1124, 1141, 1142, 1183 § 3. Den Begriffen baptizatus und christianus ist gemeinsam, daß sie in rechtssprachlicher Hinsicht jeweils die Getauften von den Untertaufen abgrenzen. Nach innen hin können beide Begriffe - je nach Kontext - alle Getauften in der Ecclesia Christi umfassen.

(16) Es verwundert, daß die hier aufgezeigte Problematik in den einschlägigen Kommentaren und Beiträgen keine Erwähnung findet. Vgl. z. B. H.J.F. REINHARDT, *Kommentar zu cc. 204/1-205/2 CIC/1983*. In: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Hrsg. von Klaus Lüdicke. Essen 1984 ff. Hier 6. Erg.-Lfg. Oktober/1987; M. KAISER, *Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen*. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz. Regensburg 1983, 171-184; H. SCHWENDENWEIN, *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*. 2. verb. Aufl. Graz, Wien, Köln 1984, 123-127; P. KRÄMER, *Die Zugehörigkeit zur Kirche*. In: HdbKathKR, 162-171; N. RUF, *Das Recht der Katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert*. 5. überarb. Aufl. Freiburg 1989, 70-72; E. KNEAL, *Kommentar zu c. 96 CIC/1983*. In: *The Code of Canon Law*. Commissioned by the Canon Law Society of America. Text and Commentary. Hrsg. von James A. Coriden, Thomas J. Green, Donald E. Heintschel. New York, Mahwah 1985, 70-71; J.H. PROVOST, *Kommentar zu cc. 204-206 CIC/1983*. In: *Code of Canon Law*, 122-130; L. CHIAPPETTA, *Il Codice di Diritto Canonico. Commento giuridico-pastorale*, I. Napoli 1988, 113-116, 265-269; G. DALLA TORRE, *Kommentar zu cc. 204-206 CIC/1983*. In: *Commento al Codice di Diritto Canonico*. Hrsg. von Pio Vito Pinto. Roma 1985, 109-112; ders., *Il Popolo di Dio*. In: *La nuova legislazione canonica. Corso sul Nuovo Codice di Diritto Canonico*, 14-25 febbraio 1983. Hrsg. von der Pontificia Università Urbaniana, Roma 1983 (= Studia Urbaniana, 19), 133-138; J.M. PIÑERO CARRIÓN, *La ley de la Iglesia. Instituciones canónicas*. I, Madrid 1985, 212-215, 331-337; R. SOBANSKI, «Persona» und «christifidelis» im CIC 1983. Rechtsanthropologische Erwägungen. In: Sein und Handeln in Christus. Perspektiven einer Gnadenmoral. Hrsg. von Karl-Heinz Kleber, Joachim Piegsa. St. Ottilien 1988 (=Moraltheologische Studien, Systematische Abteilung, 75), 87-99; A. DE FUENMAYOR, *Kommentar zu c. 96 CIC/1983*. In: *Código de Derecho Canónico*. Edición bilingüe y anotada. Hrsg. vom Instituto Martín de Azpilcueta. Quinta edición revisada y actualizada. Pamplona 1992, 110-111; T.I. JIMÉNEZ URRESTI, *Kommentar zu c. 96 CIC/1983*. In: *Código de Derecho Canónico*. Edición bilingüe comentada por los profesores de la Facultad de derecho canónico de la Universidad Pontificia de Salamanca. Hrsg. von Lamberto de Echeverría. 3. Aufl. Madrid

Daß ein für das ganze kirchliche Gesetzbuch so zentraler und ekklesiologisch wichtiger Grundbegriff wie « christifidelis » ausgerechnet an *der* Stelle, an der er seine rechtliche Umschreibung erfährt, einen weiteren Inhalt haben soll als sonst im Gesetzbuch, wäre unverständlich.

Im Hinblick auf c. 205 sind es zwei verschiedene Elemente, die der Auslegung Schwierigkeiten aufgeben. Zum einen geht es um den Sinn des Wortes « plene »: Ist der Wortlaut « plene in comunione Ecclesiae catholicae » so zu verstehen, daß damit die Gliedschaft in der katholischen Kirche schlechthin ausgesagt ist, oder reicht der Sinngehalt des « plene » weiter? Zum anderen geht es um die Bedeutung der Tatsache, daß die Wendung « Spiritum Christi habentes » (LG 14,2) in diese Norm nicht übernommen wurde⁽¹⁷⁾. Wie ist dieses Faktum zu bewerten?

Die Verständnisschwierigkeiten bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchengliedschaft im Codex Iuris Canonici sind engstens verknüpft mit der Genese der einschlägigen rechtlichen Normen. Nur auf dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der

1986, 78-79; J. MANZANARES, *Kommentar zu cc. 204-206 CIC/1983*. In: *Código-Salamanca*, 135-136; J. NEUMANN, *Grundriß des katholischen Kirchenrechts*. Ergänzungsheft 1984. Darmstadt 1984, 2-4; K. WALE, *Einführung in das neue katholische Kirchenrecht*. Zürich, Einsiedeln, Köln 1984, 144-150; M. PETRONCELLI, *Diritto canonico*. Ottava edizione, aggiornata con il nuovo codice. Napoli 1983, 147-149; P. VALDRINI, *Les droits des personnes dans l'Église*. In: *Droit canonique*. Hrsg. von Patrick Valdrini, Jacques Vernay, Jean-Paul Durand, Oliver Échappé. Paris 1989, 27-33; J. FERRER ORTIZ, *Los sujetos del ordenamiento canónico*. In: *Manual de Derecho Canónico*. Hrsg. vom Instituto Martín de Azpilcueta. Universidad de Navarra, Facultad de Derecho Canónico. Pamplona 1988, 151-159; P.V. PINTO, *Kommentar zu c. 96 CIC/1983*. In: *Commento al Codice*, 59-60; J. HERVADA, *Kommentar zu cc. 204-206 CIC/1983*. In: *Código-Pamplona*, 168-171; H. HEIMERL, H. PREE, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht*. Wien, New York 1983, 79-80; F.J. URRUTIA, *De normis generalibus. Adnotationes in codicem.*: Liber I. Pontificia Universitas Gregoriana, Facultas Iuris Canonici. Romae 1983, 60-61; G. GHIRLANDA, *De christifidelibus*. In: PIERO ANTONIO BONNET, GIANFRANCO GHIRLANDA: *De Christifidelibus. De eorum iuribus, de laicis, de consociationibus*. Adnotationes in Codicem. Romae 1983, 3-8; G. DIQUATTRO, *Lo statuto giuridico dei « christifidelibus » nell'ordinamento di diritto canonico*: Apollinaris 59 (1986), 77-114; R. PUZA, *Katholisches Kirchenrecht*. 2. überarb. Aufl. Heidelberg 1993, 172-177.

⁽¹⁷⁾ Zur Genese und Interpretation dieser Wendung vgl. G. GÄNSWEIN, *Kirchengliedschaft gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil*. Zur Vorgeschichte, Erarbeitung und Interpretation der konziliaren Lehraussagen über die Zugehörigkeit zur Kirche. St. Ottilien 1996 (= Dissertationen, Kanonistische Reihe, 13), 44-98.

kodikarischen Aussagen über die Kirchengliedschaft ist deren richtiges Verständnis möglich. Dazu ist es erforderlich, die einzelnen Entwicklungsschritte der Reformarbeiten zu verfolgen, wie sie in den verschiedenen Textentwürfen greifbar sind und schließlich zum Zustandekommen der Gesetzesbestimmungen des CIC geführt haben. Die Gliedschaftsnormen können in ihrer Aussageabsicht nur dann richtig verstanden werden, wenn man sich ihres ursprünglichen Zusammenhanges in den entsprechenden Vorentwürfen vergegenwärtigt. Rechtlicher Anhalt zur Klärung der aufgezeigten Problematik ist zu suchen in den Auslegungsregeln des c. 6 § 2 sowie des c. 17⁽¹⁸⁾. Danach ist für die Auslegung der Canones in erster Linie Text und Kontext maßgeblich⁽¹⁹⁾; soweit jedoch altes Recht wiedergegeben wird, ist auch die kanonische Tradition zu berücksichtigen⁽²⁰⁾. Letzteres gilt ebenso, wenn ein aus einer älteren Quelle entnommener Text im kodikarischen Zusammenhang einen veränderten Sinn erhält. Eine Grenze scheint jedoch da gegeben, wo der kodikarische Zusammenhang nicht zu einem vernünftigen Ergebnis führt⁽²¹⁾. Dann ist auf die von c. 17 genannten weiteren Auslegungshilfen zurückzugreifen, also auf etwa vorhandene Parallelstellen, auf Zweck und Umstände des Gesetzes sowie auf die Absicht des Gesetzgebers⁽²²⁾.

II. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchengliedschaft im Projekt der «*Lex Ecclesiae Fundamentalis*».

Das Projekt einer «*Lex Ecclesiae Fundamentalis*» (LEF) spielt für die Rezeptionsgeschichte der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit und ebenso für dessen richtiges Verständnis eine entscheidende Rolle⁽²³⁾. In diesem Unternehmen hatten vorrangig

⁽¹⁸⁾ Zu den Mitteln und Arten der Gesetzesauslegung vgl. G. MAY, A. EGLER, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*. Regensburg 1986, 195-210.

⁽¹⁹⁾ «*Leges ecclesiasticae intellegendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam; ...*» (c. 17, 1. HS).

⁽²⁰⁾ «*Canones huius Codicis, quatenus ius vetus referunt aestimandi sunt ratione etiam canonicae traditionis habita.*» (c. 6 § 2).

⁽²¹⁾ Vgl. AYMANS-MÖRS DORF, *Kanonisches Recht I*, 120-123, 182-185.

⁽²²⁾ «*... ad locos parallelos, si qui sint, ad legis finem ac circumstantias et ad mentem legislatoris est recurrendum.*» (c. 17, 2. HS).

⁽²³⁾ Zu Chronologie und Arbeitsprinzipien grundsätzlich: *Communicationes* 1 (1969) 114-120. Zur Vorgeschichte und Entstehung der *Lex Ecclesiae Fundamentalis*

auch die konziliaren Aussagen über die Gliedschaft und die Zugehörigkeit zur Kirche ihren Platz⁽²⁴⁾. Der zeitliche Rahmen, in dem der endgültige Gesetzesentwurf der *Lex Ecclesiae Fundamental* entstanden ist, betrug knapp 15 Jahre. Insgesamt gingen der endgültigen Gesetzesvorlage des Jahres 1980 fünf Entwürfe voraus: Zwei bisher noch unveröffentlichte Vorentwürfe aus den Jahren 1966 und 1967 sowie die SchemataLEF von 1969⁽²⁵⁾, 1971⁽²⁶⁾ und 1976⁽²⁷⁾.

Nach den verschiedenen Vorentwürfen gelang es erst im fünften und vorletzten Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 1976 mit Hilfe der *Communio*-Terminologie, die Gliedschaftsproblematik theologisch befriedigend zu erfassen und die Gesetzesmaterie aufgrund der ekklesiologischen Erkenntnisse gesetzgeberisch klar zu strukturieren. Mit diesem Entwurf lag nahezu die endgültige Gesetzesvorlage vor. Eine letzte Überarbeitung des Gesetzesentwurfes, die nur geringfügige inhaltliche und sprachliche Korrekturen brachte, führte schließlich zum SchemaLEF/1980⁽²⁸⁾. Damit war der end-

vgl. W. AYMANS, *Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamental*. In: *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts*. Hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz. Regensburg 1983, 65-71. Mit ausführlichen Belegen *ders.*, *Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamental*. In: *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*. Hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz. Regensburg 1980, 39-51, bes. 40-44. Ferner H. SCHMITZ, *Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963-1978*. Trier 1979 (= *Canonistica*, 1), 45-53, 83-88. Zuletzt D. CENALMOR PALANCA, *La ley fundamental de la Iglesia. Historia y análisis de un proyecto legislativo*. Pamplona 1991, 21-109.

⁽²⁴⁾ Zum Verlauf der Reformarbeiten des kirchlichen Gesetzbuches bis zum Jahre 1978 vgl. H. SCHMITZ, *Reform des kirchlichen Gesetzbuches*, 7-93. Knapper Überblick über den gesamten Zeitraum der Reformarbeiten bis zur Promulgation 1983: H. SCHMITZ, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*. In: *HdbKathKR*, 33-57; V. FAGIOLO, *Il Codice del postconcilio*. I, *Introduzione*. Roma 1984, 29-48. Eine chronologische und sachliche Synthese der gesamten kodikarischen Reformarbeiten haben zusammengestellt: J. FOX, G. CORBELLINI, *Synthesis generalis laboris Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo: Communicationes* 19 (1987) 262-308.

⁽²⁵⁾ *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*. Schema Legis Ecclesiae Fundamental cum Relatione (sub secreto). Città del Vaticano 1969.

⁽²⁶⁾ *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*. Schema Legis Ecclesiae Fundamental Textus emendatus cum Relatione de ipso schemate deque emendationibus receptis. Città del Vaticano 1971.

⁽²⁷⁾ Dieses Schema wurde nicht als Faszikel veröffentlicht. Aufgrund der fortlaufenden Berichte kann die Fassung dieses Entwurfes jedoch aus dem amtlichen Publikationsorgan erschlossen werden: *Communicationes* 6 (1974), 60-72; 8 (1976) 78-108; 9 (1977) 83-116; 274-303.

⁽²⁸⁾ Vgl. *Communicationes* 12 (1980) 25-47; 13 (1981) 44-110.

gültige Gesetzesentwurf einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis* abgeschlossen.

Im Laufe der fortschreitenden Reformbemühungen wurde zugunsten einer rechtlich präziseren Erfassung der Gesetzesmaterie die bloße Übernahme konziliarer Formulierungen aufgegeben. Die Aufnahme der konziliaren *Communio-Ekklesiologie* und deren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit ist in der LEF im Zuge der fortlaufenden Reformarbeiten immer besser gelungen. Im Schema-LEF/1976 wie in der endgültig vorliegenden, nicht promulgierten Gesetzesvorlage der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* von 1980 ist die Umsetzung des konziliaren Kirchen- und Gliedschaftsverständnisses in rechtliche Normierungen in hohem Maße geglückt.

In zweierlei Hinsicht sind die Normen über die Kirchengliedschaft allerdings unvollständig geblieben. Zum einen fehlt eine gesetzliche Regelung über die Rituszugehörigkeit bzw. über die Zugehörigkeit zu einer *Ecclesia sui iuris*. Zum anderen ist versäumt worden, den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften - anders als es die konziliaren Aussagen in theologischer Hinsicht getan haben - auch rechtlich den richtigen Platz einzuräumen. Aus der Sicht des Konzils können die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zwar wegen der bestehenden kirchentrennenden Fakten nicht den Anspruch erheben, Vollgestalt der Kirche Jesu Christi zu sein, doch weiß sich die katholische Kirche in dem Maße ihnen kirchlich verbunden, in dem diese kirchenbildende Elemente ihr eigen nennen. Durch die Weglassung ist man hinter dem eigentlichen ekklesiologischen Fortschritt, den die konziliaren Aussagen über die kanonistische Gliedschaftslehre hinaus erbrachte, zum Teil zurückgeblieben: Die durch die Taufe der einen Kirche Jesu Christi gnadenhaft und unwiderruflich eingegliederten, aber von der vollen Kirchengemeinschaft getrennten nichtkatholischen Christen werden nicht mehr nur als einzelne betrachtet und ausschließlich als solche, die von der aktiven Kirchengemeinschaft getrennt sind. Ebenfalls werden ihre Glaubensgemeinschaften nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt der Trennung gesehen.

Die Aufnahme der konziliaren Aussagen über die Kirchengliedschaft und deren Umsetzung in rechtliche Regelungen ist im endgültigen Entwurf der «*Lex Ecclesiae Fundamentalis*» (1980) beachtlich gelungen. Der Aufbau der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist theologisch und rechtssystematisch klar gegliedert und zeigt folgende Struktur:

— can. 3: Anerkennung und Schutz der Menschenwürde durch die Kirche,

— can. 4: Allgemeine Berufung zur Kirche und Verpflichtung, diesem Ruf zu folgen,

— can. 5: Eingliederung in die Kirche Christi durch die sakramentale Taufe mit differenzierten Rechtsfolgen,

— can. 6: Bedingungen der vollberechtigten Zugehörigkeit in der katholischen Kirche,

— can. 7: Kirchenzugehörigkeit in den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften,

— can. 8: Stellung der Ungetauften (§ 1) und der Katechumenen (§§ 2, 3).

Ohne Angabe von Gründen entschied sich der höchste kirchliche Gesetzgeber, die *Lex Ecclesiae Fundamentalis* auf unbestimmte Zeit zurückzustellen. Damit verband sich die Notwendigkeit, die einschlägigen Normen über die Eingliederung in die Kirche und die Kirchenzugehörigkeit, wie sie in den Entwürfen der LEF entwickelt wurden, in den künftigen CIC einzufügen, um das Gesetzbuch der lateinischen Kirche nicht als Torso promulgieren zu müssen.

III. *Die Rezeption der Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in den Schemata Codicis Iuris Canonici.*

1. *Das «Schema Codicis Iuris Canonici 1980».*

Mit dem Fragenkomplex der Kirchengliedschaft beschäftigte sich nicht ausschließlich nur das Projekt der *Lex Ecclesiae Fundamentalis*. Auch bei der Erstellung der Schemata/CIC spielte dieser Problemkreis eine wichtige Rolle. Soweit die Vorarbeiten zu den Schemata Codicis Iuris Canonici von 1980 und 1982 und diese selbst erkennen lassen - und soweit die Ergebnisse der Vorarbeiten im amtlichen Publikationsorgan, den «*Communicationes*», veröffentlicht wurden -, sind Fragen der Kirchenzugehörigkeit auch in den Vorarbeiten zum Liber I «*De Normis Generalibus*» und zum Liber II «*De Populo Dei*» angesprochen und erörtert worden. In den eingesandten Stellungnahmen zum SchemaCIC/1980 finden sich hinsichtlich der Gliedschaftsproblematik zwei Eingaben, wovon eine zur definitiven Klärung des bisher ungeklärt gebliebenen Begriffes «*christifidelis*» führen sollte. Die erste Eingabe forderte, Pars I des Liber II mit «*De personis in genere*» zu überschreiben, nicht mit «*De*

christifidelibus», weil die Normen über die physischen und juristischen Personen (= cann. 96-120) zusammen mit den beiden einleitenden cann. 201 und 202 systematisch angemessener im Buch II einzuordnen wären⁽²⁹⁾. Mit Hinweis auf die bereits früher im Konsultorenkreis geführte Diskussion, lehnte das Sekretariat diesen Antrag ab. Es sei sowohl aus ekklesiologischen Gründen wie aus rechtstechnischen Erwägungen richtiger, die allgemeinen Normen über die Rechtsstellung und die Rechtshandlungen der physischen Personen im Liber I zu belassen; denn als allgemeine Normen betreffen sie das ganze Gesetzbuch⁽³⁰⁾. Die zur Klärung des Begriffes «christifidelis» führende zweite Eingabe geht auf einige Mitglieder der Codex-Reformkommission zurück. Darin wurde bemängelt, daß die Formulierung des can. 201 SchemaCIC/1980 das rechtlich Wesentliche im Hinblick auf die Taufe nicht richtig zum Ausdruck bringe. Die Aussage «christifideles sunt qui, utpote baptismo Christo incorporati, in populum Dei sunt constituti ...» scheine alle Getauften zu umfassen, auch jene, die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehörten. Der Text von can. 1 SchemaPopDei/1977 sei ebenso wie der Text von can. 6 SchemaLEF besser gewesen⁽³¹⁾. Das Sekretariat antwortete auf diesen Einwand mit dem Hinweis darauf, daß der Text so, wie er ist, bleiben könne, da das Geforderte in den cann. 5 und 6 der LEF enthalten sei, die nun in den Codex eingefügt werden müßten⁽³²⁾.

(29) «Ordo totius Libri II sit sequens: Pars I. "De personis in genere", quia normae "De personis physicis et iuridicis" (cann. 96-120) aptius in Libro II ponendae sunt, una cum duobus canonibus introductoriiis (201 et 202).» *Communicationes* 14 (1982) 154.

(30) «De loco canonum qui agunt de personis physicis et iuridicis in genere deque personarum physicarum statu canonico, iam ampla deliberatio habita est post consultationem. ... Magis placuit, propter rationes sive ecclesiologicas sive technicas iuridicae, ut istae normae generales de personarum physicarum includantur in Libro I, ubi merito agitur "de normis generalibus" universum Codicem respicientibus.» *Communicationes* 14 (1982) 155.

(31) «[Can. 201] non placet, quia quod essenziale videtur, nempe ut Baptismo homo in Ecclesia Christi constituatur persona cum officiis et iuribus, non dicitur "in recto". Praeterea, locutio "christifideles sunt qui, utpote baptismo Christo incorporati, in populum Dei sunt constituti ..." videtur per se comprehendere etiam baptizatos qui Ecclesiae seu communitati ecclesiali ab Ecclesia Catholica seiunctae adscripti sunt. Melior erat textus can. 1 schematis 1977 "De Populo Dei" vel textus can. 6 schematis LEF.» *Communicationes* 14 (1982) 156.»

(32) «Textus manere potest uti est, quia quae dicenda proponuntur iam habentur in cann. 5 et 6 LEF in Codicem nunc inserendis.» *Communicationes* 14 (1982) 157.

Unmißverständlich fiel die Antwort aus auf die - in der zweiten Eingabe - zu Recht geäußerten Bedenken im Hinblick auf das richtige Verständnis des Begriffes «christifidelis». Tatsächlich umfasse das Wort «christifidelis» theologisch auch die getauften Nichtkatholiken, da diese durch die Taufe Christus eingegliedert sind und in einer gewissen, wenn auch nicht vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen⁽³³⁾; zugleich aber wird hinzugefügt: «Es ist offenkundig, daß hier und im ganzen Kodex nur von den katholischen Christgläubigen gehandelt wird, die durch das dreifache Band des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung in der vollen Gemeinschaft mit der Kirche stehen; die übrigen Christgläubigen werden von den Gesetzen der katholischen Kirche nicht direkt verpflichtet.»⁽³⁴⁾ Mit dieser eindeutigen Aussage wurde die in den bisherigen Erörterungen nicht geklärte Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks «christifidelis» definitiv entschieden: «Christifidelis» bezeichnet im Kodex den *katholischen* Christen.

Somit ist festzuhalten: Die Beratungen über die Rückmeldungen zum SchemaCIC/1980 hinsichtlich der Gliedschaftsfragen machten deutlich, daß das Sekretariat im Hinblick auf das Verständnis von «christifidelis» unterschieden wissen wollte zwischen einem allgemeinen theologischen Wortgebrauch einerseits, der *alle* Getauften umfaßt, und dem für den CIC geltenden Verständnis andererseits, das unter «christifidelis» nur den *katholischen* Christen versteht: Der Ausdruck «christifidelis» soll im kirchlichen Gesetzbuch die Bezeichnung für den *katholischen* Christen sein.

2. Die Übertragung der Gliedschaftsnormen aus dem SchemaLEF/1980 in das «Schema novissimum von 1982».

Das «Schema novissimum» erfuhr neben inhaltlichen Korrekturen sowie stilistischen und sprachlichen Glättungen insofern eine

⁽³³⁾ «Re vera sub verbo "christifideles" theologice comprehenduntur etiam baptizati non catholici, quia ipsi baptizati Christo incorporantur et in quadam cum Ecclesia catholica communione, etsi non perfecta, constituuntur (cfr. Decr. "Unitatis reintegratio", n. 3).» *Communicationes* 14 (1982) 157.

⁽³⁴⁾ «Attamen patet quod hic et in toto Codice tantummodo agitur de christifidelibus catholicis, qui nempe sunt in plena communione cum Ecclesia vinculis professionis fidei, sacramentorum et ecclesiastici regiminis (cfr. can. 11, § 1); ceteri christifideles legibus Ecclesiae catholicae directe non obligantur (cfr. can. 11, § 2).» *Communicationes* 14 (1982) 157.

tiefgreifende materielle Veränderung, als es um zahlreiche Normen aus dem SchemaLEF/1980 vermehrt wurde. Die mögliche Aufschiebung bzw. Zurückstellung der LEF hatte sich bereits vor Beginn der Vollversammlung angekündigt. Da das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche in wesentlichen Teilen unvollständig geblieben wäre, mußten eine Anzahl von Canones aus dem SchemaLEF/1980 in das SchemaCIC/1982 eingefügt werden⁽³⁵⁾. Nachdem die Verpflanzung der betreffenden Normen der LEF in den überarbeiteten Entwurf abgeschlossen war, wurde der vollständige Gesetzestext nochmals geprüft, unter dem Datum vom 25. März 1982 als «Codex Iuris Canonici. Schema novissimum» gebilligt und schließlich am 22. April dem Papst zur Promulgation übergeben⁽³⁶⁾.

3. Die Gliedschaftsnormen im «Schema novissimum».

Das «Schema novissimum» weist nach der Verpflanzung der einschlägigen Normen aus dem SchemaLEF/1980 nunmehr vier Canones auf mit rechtlichen Regelungen über die Kirchengliedschaft. So finden sich can. 5 SchemaLEF/1980 als can. 96 SchemaCIC/1982, can. 6 SchemaLEF/1980 als can. 205 SchemaCIC/1982, can. 8 §§ 2 und 3 SchemaLEF/1980 als 206 SchemaCIC/1982 sowie can. 201 SchemaCIC/1980 als can. 204 SchemaCIC/1982 wieder. Festzuhalten ist, daß der spätere § 2 des c. 204 CIC noch nicht im SchemaCIC/1982 enthalten war.

In dieser Aussagereihe des SchemaCIC/1982 hatte sich an der Bedeutung von christifideles = katholische Christen nichts geändert. Es lassen sich zu diesem Zeitpunkt auch keinerlei Anzeichen ausfindig machen, daß die Reformkommission ihre eigene Auffassung hinsichtlich des «christifidelis» in jenem Augenblick geändert hätte, als wegen der Zurückstellung der Lex Ecclesiae Fundamentalism zahlrei-

⁽³⁵⁾ Die aus dem SchemaLEF/1980 in das SchemaCIC/1982 zu verpflanzenden Normen wurden in einem eigenen Anhang zusammengestellt. Die Zusammenstellung ist überschrieben mit: «Canones "Legis Ecclesiae Fundamentalism" qui in codicem Iuris Canonici inserendi sunt, si ipsa "Lex Ecclesiae Fundamentalism" non promulgabitur». Vgl. *Communicationes* 16 (1984) 91-99.

⁽³⁶⁾ Dem Ansuchen nach einer nochmaligen weltweiten Beratung des Entwurfs wurde nicht entsprochen, wohl vor allem deshalb nicht, weil sich dadurch die Fertigstellung des CIC verzögert hätte, was dem Wunsch vieler Bischöfe nach baldigem Erlaß des Gesetzbuches entgegen gewesen wäre. Zu solchen Bestrebungen vgl. U. BETTI, *In margine al nuovo Codice di Diritto Canonico*: Antonianum 58 (1983) 628-647, hier 629-630.

che Canones aus dem SchemaLEF/1980 in das Schema novissimum übertragen werden mußten.

4. Letzte Überarbeitungen am SchemaCIC/1982.

Die Arbeiten zum endgültigen Gesetzestext im CIC waren mit dem « Schema novissimum » noch nicht gänzlich abgeschlossen. Soweit man die Schlußphase der Erstellung des kirchlichen Gesetzbuches für die lateinische Kirche verfolgen kann, lassen sich noch weitere Überarbeitungen feststellen: ⁽³⁷⁾ Zunächst das Studium und die Beratung des SchemaCIC/1982 durch Papst Johannes Paul II ⁽³⁸⁾, unter Anhörung des Pro-Präsidenten der päpstlichen Kodex-Reformkommission mit Hilfe einer kleinen Gruppe von Sachverständigen ⁽³⁹⁾, daraufhin die Überprüfung durch eine kleine Kommission von Bischöfen ⁽⁴⁰⁾, schließlich die Schlußredaktion mit weiteren Änderungen ⁽⁴¹⁾. Über konkrete Fragestellungen, mit denen die Kom-

⁽³⁷⁾ Vgl. V. FAGIOLO, *Il codice del postconcilio*, 41-48; U. BETTI, *In margine al nuovo Codice*, 628-634; H. SCHMITZ, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, 39.

⁽³⁸⁾ « Summus Pontifex, autem, per Se ipsum, adiuvantibus quibusdam peritis auditoque Pro-Praeside Pontificiae Commissionis Codici Iuris canonici recognoscendo, huiusmodi novissimum Schema recognovit ... » *Praefatio*, LX. Vgl. auch *Communicationes* 15 (1983) 54.

⁽³⁹⁾ Ein anlässlich der Promulgation und offiziellen Vorstellung des CIC erstellter Faszikel führt die einzelnen Sachverständigen namentlich auf, die den Papst beim persönlichen Studium des « Schema novissimum » beraten haben: « Also invited to the ceremony were the experts who had helped the Holy Father with his personal examination for the new code: Their Excellencies the Most Reverend Vincenzo Fagiolo, Archbishop of Chieti, Zenon Grocholewski, Titular Bishop of Agropoli and Secretary of the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura; Monsignor Edward Egan, Auditor at the Sacred Roman Rota; Monsignor István Mester; Fathers Ugo [richtigerweise Umberto] Betti O.F.M., Xavier Ochoa, C.M.F., Luis Diez García, C.M.F. and Eugenio Corecco. » PONTIFICIA COMMISSIO, *Promulgation and Official Presentation of the Code of Canon Law*. Città del Vaticano o. J., 7.

⁽⁴⁰⁾ Im Unterschied zur namentlichen Erwähnung der Experten werden die Bischöfe, die bei den letzten Überarbeitungen mitgewirkt haben, nicht namentlich genannt. Nach UMBERTO BETTI (*In margine al nuovo Codice*, 628, Anm. 4) sollen der kleinen Kommission von Bischöfen angehört haben: «... card. Agostino Casaroli, Segretario di Stato, card. Joseph Ratzinger, Prefetto della S. Congregazione per la Dottrina della Fede, card. Narciso Jubany Arnau, arcivescovo di Barcelona, Mons. Vincenzo Fagiolo, arcivescovo di Chieti. » Dazu ebenfalls V. FAGIOLO, *Il codice del postconcilio*, 44, Anm. 18.

⁽⁴¹⁾ In Hinblick auf die Arbeiten in der Schlußphase der Erstellung des CIC ist man von der erstaunlich hohen Zahl der Sitzungen überrascht, die insbesondere die Expertenkommission absolvierte: « Tale studio richiese 12 adunanze della Commissione di

mission der Bischöfe oder die Schlußredaktion befaßt waren, wurde amtlicherseits bisher nichts bekannt⁽⁴²⁾.

IV. Die Rezeption der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchengliedschaft in den CIC.

Der Codex Iuris Canonici von 1983 hat die Normen über die Kirchengliedschaft aus dem SchemaCIC/1982 in den cc. 96, 204, 205 und 206 wörtlich übernommen. Als einzige Bestimmung weist c. 204 eine - allerdings folgenreiche - Veränderung auf. Der Canon wurde gegenüber can. 204 SchemaCIC/1982 um einen neuen § 2 erweitert. Im Ergebnis sieht die Aufnahme der Gliedschaftsnormen in den Codex Iuris Canonici von 1983 somit folgendermaßen aus:

- can. 1 Satz 2 SchemaLEF/1980 = c. 204 § 2 CIC,
- can. 5 SchemaLEF/1980 = c. 96 CIC,
- can. 6 SchemaLEF/1980 = c. 205 CIC,
- can. 7 SchemaLEF/1980 = weggefallen,
- can. 8 §§ 2, 3 SchemaLEF/1980 = c. 206 CIC,
- can. 204 SchemaCIC/1982 = c. 204 § 1 CIC.

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sind nicht ohne weiteres verständlich. Das ist zum Teil der Tatsache zuzuschreiben, daß die einzelnen kodikarischen Normen in verschiedenen Gesetzesentwürfen entwickelt und erst nach und nach so zusammengefügt worden sind, wie sie im kirchlichen Gesetzbuch ihren legislatorischen Ort gefunden haben.

esperti alla presenza del Papa: un'adunanza preliminare il 19 maggio 1982, e poi il 30 giugno, il 3, 7, 10, 13 luglio, il 4, 11, 17, 23, 28, 30 settembre. La medesima Commissione tenne inoltre adunanze proprie per un totale di 33, tra il 21 maggio e il 21 ottobre. Quanto alla Commissione di vescovi, anche perché era suo compito principale di consigliare il Papa sulla accettazione o no delle proposte formulate nella Commissione di esperti, essa poté tenere la riunione definitiva soltanto il 21 dicembre.» U. BETTI, *In margine al nuovo codice*, 630, Anm. 8. Diese Angaben bestätigt V. FAGIOLO, *Il codice del postconcilio*, 44.

⁽⁴²⁾ Einen gewissen Anhaltspunkt läßt sich finden bei VINCENZO FAGIOLO (*Il codice del postconcilio*, 45-46). Dort werden jene Fragen bzw. Canones aufgelistet, über die der Papst die Auffassung der Kommission wissen wollte («Le questioni più rilevanti sulle quali il Papa ha voluto conoscere il pensiero della Commissione ...» [Codice, 44]). Unter den aufgeführten Normen findet sich kein die Kirchengliedschaft betreffender Canon.

Um die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Aussageabsicht richtig zu verstehen, muß man sich ihren ursprünglichen Zusammenhang vergegenwärtigen. Der Sinn der Gliedschaftsnormen kann nur dann einleuchten, wenn die von der Sache her geforderte gesetzssystematische Ordnung beachtet wird. Aus diesem Grunde erscheint es prinzipiell geboten, im Wege der Interpretation eine Aussagereihe der Canones zu machen, die von der kodikarischen Form abweicht. Diese Vorgehensweise stützt sich auf c. 17.

Gemäß c. 17 ist grundsätzlich vom Gesetzestext auszugehen und nach Text und Kontext zu interpretieren⁽⁴³⁾. Dieser Grundsatz ist wohl auch maßgeblich für die systematische Reihenfolge der einzelnen Aussagen, und zwar auch dann, wenn hierdurch ältere Texte einen Bedeutungswandel durchmachen. Die rein formale Bindung an den Text findet allerdings dort ihre Grenze, wo die Auslegung zu unvernünftigen Ergebnissen führen würde. Solches gilt mindestens für den Wortgebrauch von «christifidelis» in c. 204 § 1. Der Kontext zu dieser Norm besteht nicht nur in § 2, sondern in dem ganzen unter der Überschrift «De christifidelibus» stehenden Teil I des Liber II, ja in dem ganzen Codex, wo «christifidelis» als Bezeichnung für die *katholischen* Gläubigen gebraucht wird. Deshalb scheint es gerechtfertigt, die Anordnung der Canones und damit ihre Bedeutung als «zweifelhaft und dunkel» anzusehen, so daß die weiteren Auslegungsregeln zu Hilfe genommen werden können.

Der Absicht des Gesetzgebers dürfte eine Auslegung am ehesten nahekommen, die an der Entwicklung der zugrundeliegenden Gesetzesentwürfe Anhalt sucht. Die Textgenese, wie sie in den untersuchten Schemata greifbar ist, läßt nicht erkennen, daß der Gesetzgeber im CIC sachlich eine andere Aussage machen wollte als die, die sich vor der Übertragung der gesetzlichen Bestimmungen von dem SchemaLEF/1980 in den CIC ergab. Daraus ist zu folgern, daß es sich bei der Verpflanzung der einschlägigen Canones aus dem SchemaLEF/1980 in den CIC um ein *redaktionelles* Tun handelte und nicht um eine sachliche Änderung.

Zur Beseitigung der logischen und theologischen Unordnung ist deshalb die Legalordnung zu ändern. Demzufolge sind die Glied-

(43) Vgl. G. MAY, A. EGLER, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*. Regensburg 1986, 195-200; AYMANS-MÖRSDORF, *Kanonisches Recht I*, 182-185.

schaftsnormen - anders als im CIC - in folgender Reihenfolge zu lesen und auszulegen:

- a: = c. 96,
- b: = c. 204 § 2,
- c1: = c. 204 § 1,
- c2: = c. 205,
- d: = c. 206.

a: c. 96 beinhaltet die prinzipielle Aussage über die durch das Sakrament der Taufe erfolgende Eingliederung in die *Kirche Jesu Christi* und die aus der Eingliederung sich ergebenden differenzierten Rechtsfolgen.

b: c. 204 § 2 spricht von der *katholischen Kirche* und bestimmt deren Verhältnis zur Kirche Jesu Christi: Die Kirche Jesu Christi ist *verwirklicht* in der katholischen Kirche.

c1: c. 204 § 1 umschreibt den *christifidelis* als den zur *katholischen Kirche* gehörenden Christen.

c2: c. 205 nennt die Bedingungen der *Vollberechtigung* in der *plena communio*.

d: c. 206 widmet sich abschließend demjenigen, der sich in der Vorbereitung auf die Aufnahme in die *plena communio* befindet: dem *Katechumenen*.

V. Interpretation der kodikarischen Gliedschaftsnormen.

1. Die Grundnorm des c. 96

C. 96 CIC regelt die sakramentale Eingliederung in die Kirche Jesu Christi mit folgenden Worten:

«Baptismo homo Ecclesiae Christi incorporatur et in eadem constituitur persona, cum officiis et iuribus quae christianis, attenta quidem eorum condicione, sunt propria, quatenus in ecclesiastica sunt communione et nisi obstat lata legitime sanctio.»

a) Zur gesetzssystematischen Einordnung

Der Gesetzgeber hat c. 96 in den Liber I als Eröffnungsnorm des Titels VI «De personarum physicarum condicione canonica» eingeordnet. Die gesetzssystematische Einordnung muß im Zusammenhang mit dem can. 87 CIC/1917 gesehen werden. Dieser Canon eröffnete im CIC/1917 den wichtigen Liber II «De personis». Während die can. 87 CIC/1917 nachfolgenden Normen, da technischen

und allgemeinen Charakters, zu Recht in die «Allgemeinen Normen» eingeordnet worden sind, geht der Inhalt des c. 96, der Nachfolgenorm des can. 87 CIC/1917, entschieden über eine bloß technische Bestimmung hinaus: Er enthält eine fundamentale Aussage über die Kirchenverfassung. Das dürfte auch der Grund gewesen sein, weshalb die im Sinne der konziliaren Ekklesiologie zu modifizierende Aussage des can. 87 CIC/1917 schon in die ersten Entwürfe zur LEF aufgenommen worden war. Als can. 5 hat diese Norm im SchemaLEF/1976 ihre jetzige und endgültige Fassung erhalten. Parallel und mit gleichem Wortlaut fand sich dieselbe Norm auch als can. 1 im SchemaPopDei/1977. Als entschieden wurde, die rechtlichen Regelungen über die physischen und juristischen Personen nicht in den Liber II, sondern in den Liber I einzuordnen, einigte man sich darauf, can. 1 SchemaPopDei/1977 allein dem SchemaLEF vorzubehalten und ihn nicht in den Kodex einzufügen. Ein Blick in die beiden entsprechenden Schemata von 1980 zeigt, daß dieser Stand sowohl für die LEF wie den CIC erreicht war. Als jedoch nach Aufschiebung des Projekts der Lex Ecclesiae Fundamentalis can. 5 SchemaLEF/1980 in das «Schema novissimum» eingearbeitet wurde, ist er ohne Rücksicht auf den inzwischen erfolgten Standortwechsel der ursprünglich nachfolgenden Normen wieder mit diesen verbunden worden und findet sich deshalb wenig passend als c. 96 in den «allgemeinen Normen».

b) *Die Grundaussage über die Kirchengliedschaft*

C. 96 führt die kanonistische Tradition des can. 87 CIC/1917 weiter und erfaßt in sehr komprimierter Weise die Eingliederung des Menschen durch die Taufe in die Kirche Jesu Christi, das darin gründende Personsein als kanonisches Rechtssubjekt und die Differenzierung und Beeinträchtigung der kirchlichen Rechtsstellung.

Bereits durch die einleitende Formulierung «Ecclesiae Christi incorporatur et in eadem constituitur persona» wird deutlich gemacht, daß es keinen Unterschied gibt zwischen der Kirchengliedschaft und dem Personsein in der Kirche, was insbesondere in ökumenischer Hinsicht von hoher Bedeutung ist: Durch den Empfang der Taufe wird ein Mensch in die Kirche Jesu Christi eingliedert und wird Person des kanonischen Rechts. Somit sind *alle* Getauften Glieder der Kirche Christi und als Rechtssubjekte potentielle Träger von kanonischen Rechten und Pflichten. Es handelt sich hier um einen Kreis von Rechten und Pflichten, die, da grundsätzlich alle Kir-

chenglieder angehend, als allgemeine Gliedschaftsrechte und Gliedschaftspflichten anzusehen sind⁽⁴⁴⁾. Hinsichtlich dieser macht c. 96 verschiedene Einschränkungen. Die allgemeinste verweist darauf, daß diese Rechte und Pflichten den Christen «attenta quidem eorum condicione» zukommen⁽⁴⁵⁾. Diese Formel nimmt die unterschiedliche Rechtsstellung in den Blick, die Christen angesichts ihrer persönlichen Bedingungen einnehmen⁽⁴⁶⁾.

Dieser allgemeine Grundsatz des c. 96 ist zunächst auch auf die nichtkatholischen Christen anzuwenden⁽⁴⁷⁾. Seine hauptsächliche Konkretisierung hat er darin gefunden, daß gemäß c. 11 alle rein kirchlichen Gesetze keine Anwendung auf nichtkatholische Christen finden. In bezug auf die allgemeinen Gliedschaftsrechte und -pflichten bedeutet das, daß die Nichtkatholiken diese im Hinblick auf die volle Kirchengemeinschaft nur insoweit ausüben können, als das Recht dies ausdrücklich feststellt (c. 844 §§ 3 und 4). Das Fehlen der vollen Kirchengemeinschaft ist der Grund, weshalb die nichtkatholischen Christen nicht alle Rechte in der Kirche Christi ausüben können. Sprachlich wird dieser rechtserhebliche Umstand (der «obex» in der Terminologie des can. 87 CIC/1917) in der Terminologie des Zweiten Vatikanischen Konzils als «fehlende kirchliche Gemeinschaft» wiedergegeben. Im Hinblick auf die nichtkatholischen Christen enthält c. 96

(44) Soweit es sich bei den Gliedschaftspflichten um Normen göttlichen Rechtes handelt, haben diese ihren Geltungsanspruch gegenüber allen Getauften aus sich heraus, nicht aufgrund ihrer Ausformulierung im kirchlichen Gesetzbuch. In diesem Sinne AYMANS-MÖRSDORF, *Kanonisches Recht I*, 290; ebenso P.V. PINTO, *Commento al Codice*, 60; L. CHIAPPETTA, *Codice di Diritto Canonico*, 114.

(45) Nicht zutreffend ist die Aussage von JAMES H. PROVOST, *Code of Canon Law*, 123: «In canon 96 "condition" is that of being baptized, and the distinction is between Christian and non-Christian conditions - not a distinction among Christians themselves.»

(46) «... la concreta condizione canonica delle persone fisiche ... è determinata da fattori e situazioni varie, dipendenti da cause sia naturali che volontarie. Il Codice considera in particolare: L'età, l'uso di ragione, il luogo di origine e di residenza, il vincolo di consanguineità e di affinità, l'adozione, il rito ecclesiale ...» L. CHIAPPETTA, *Codice di Diritto Canonico*, 117.

(47) Darauf weisen ausdrücklich hin AYMANS-MÖRSDORF, *Kanonisches Recht I*, 292; L. CHIAPPETTA, *Codice di Diritto Canonico*, 115-116; E. KNEAL, In: *Code of Canon Law*, 71. Dieser Aspekt kommt zu kurz z. B. bei A. DE FUENMAYOR, In: *Código de Derecho Canónico* (Pamplona), 110-111; T.I. JIMÉNEZ URRESTI, In: *Código de Derecho Canónico* (Salamanca), 78-79; H. HEIMERL, H. PREE, *Kirchenrecht*, 79; P.V. PINTO, *Commento al Codice*, 60; N. RUF, *Recht der katholischen Kirche*, 46-47.

noch eine weitere einschränkende Formel, der zufolge der aktuelle Besitz der allgemeinen Gliedschaftsrechte und -pflichten von dem Maß abhängig gemacht wird, in dem ein Christ sich in der kirchlichen Gemeinschaft befindet. Zum einen wird dadurch auf den Unterschied verwiesen, der sich aus der Zugehörigkeit zur *communio plena* oder zur *communio non plena* ergibt⁽⁴⁸⁾. Zum anderen nimmt das Wort «*quatenus*» auch Rücksicht darauf, daß die Rechtsstellung der nicht-katholischen Christen im Hinblick auf die *plena communio* nicht in jeder Hinsicht die gleiche ist, sondern je verschieden⁽⁴⁹⁾. Die Einschränkung der Rechte und Pflichten der nichtkatholischen Christen hat jedoch keinen Strafcharakter, weil hier nicht von einer persönlich zurechenbaren Schuld ausgegangen werden kann und weil im Sinne des c. 11 die Anwendung gesetzlicher Strafnormen auf nichtkatholische Christen nicht in Betracht kommen kann.

Ogleich die katholischen Christen ein für allemal in der *plena communio* stehen, können auch sie sich Rechtsbeschränkungen unterschiedlicher Art zuziehen⁽⁵⁰⁾. Sie können für Tatbestände verantwortlich sein, auf die die kirchliche Autorität rechtmäßig durch Verhängung von Sanktionen (z. B. Exkommunikation, Interdikt) oder andere Gegenmaßnahmen reagiert. Dies kommt in der Schlußklausel des c. 96 zum Ausdruck («*nisi obstat lata legitime sanctio*»). Diese Aussage ist weit zu interpretieren und nicht nur im Sinne der strafrechtlichen Norm des c. 1314. Es ist jedwede Form der Rechtsbeschränkung eingeschlossen, die vom Gesetz vorgegeben ist (z. B. Nichtzulassung zur Eucharistie gemäß cc. 915, 916).

Alle Beschränkungen bringen zum Teil erhebliche Rechtsminderungen mit sich, aber sie können weder das kanonische Personsein nehmen noch aus der *communio plena* ausschließen⁽⁵¹⁾. Das zeigt

(48) PETER KRÄMER (*Die Zugehörigkeit zur Kirche*. In: *HdbKathKR*, 167) scheint diesen Aspekt übersehen zu haben, da er «*quatenus*» mißverständlich mit *insofern* übersetzt: «Mit dem Personsein in der Kirche sind grundlegende Rechte und Pflichten gegeben. Doch können diese nach c. 96 eine Einschränkung erfahren, *insofern* jemand sich nicht in der kirchlichen Gemeinschaft befindet ...».

(49) Aufgrund des unterschiedlichen Maßes der Übereinstimmung im Glauben ist deshalb die Rechtsstellung von Angehörigen getrennter Kirchen im Hinblick auf die *communio plena* eine andere als diejenige der Angehörigen von kirchlichen Gemeinschaften.

(50) Im einzelnen AYMANS-MÖRS DORF, *Kanonisches Recht I*, 293.

(51) Zu Recht formuliert T.I. JIMÉNEZ URRESTI, In: *Código de Derecho Canónico* (Salamanca), 79: «Sin embargo, ni la personalidad canónica ni la comunión se pier-

sich solchen Christen gegenüber, die einmal katholisch waren; hier wird der Rechtsanspruch aufrechterhalten (c. 11).

2. Die Interpretation des c. 204 CIC.

a) Der «*christifidelis*» als Träger der kirchlichen Sendung (c. 204 § 1).

Wörtlich identisch mit can. 204 SchemaCIC/1982⁽⁵²⁾ lautet c. 204 § 1:

«*Christifideles sunt qui, utpote per baptismum Christo incorporati, in populum Dei sunt constituti, atque hac ratione muneris Christi sacerdotalis, prophetici et regalis suo modo participes facti, secundum propriam cuiusque conditionem, ad missionem exercendam vocantur, quam Deus Ecclesiae in mundo adimplendam concredidit.*»

Die Auslegung dieser Bestimmung bereitet Schwierigkeiten. Denn es bietet sich nur die Alternative, diese Norm entweder als Aussage über die Kirche Jesu Christi zu verstehen und demzufolge den Begriff «*christifidelis*» hier als unfachlich anzunehmen oder aber die systematische Einordnung zu verändern, so daß aus c. 204 § 1 wieder eine Aussage über die Gläubigen der katholischen Kirche wird⁽⁵³⁾. Von Letzterem ist auszugehen.

den totalmente nunca, pues siempre quede el sujeto dentro de la economía salvífica eclesial ...»

⁽⁵²⁾ Gegenüber can. 201 SchemaCIC/1980, der Vorgängernorm von can. 204 SchemaCIC/1982 (= c. 204 § 1 CIC) lassen sich drei Veränderungen ausmachen: «*baptismo*» wurde durch «*per baptismum*» ersetzt, «*de munere Christi sacerdotali, prophetico et regali*» erfuhr eine Umformulierung in «*muneris Christi sacerdotalis, prophetici et regalis*», schließlich wurde der Relativsatz «*quam Deus Ecclesiae in mundo adimplendam concredidit*» ganz an das Satzende gestellt. Diese Korrekturen sind rein sprachlicher Art. Der Norminhalt ist unverändert geblieben.

⁽⁵³⁾ C. 204 § 1 wird von manchen Kommentatoren als Definition des «*christifidelis*» verstanden, die Aussage dann aber gemäß ihrer systematischen Stellung auf jeden Getauften bezogen. Vgl. z. B.E. KNEAL, In: *Code of Canon Law*, 70-71; J. HERVADA, In: *Código de Derecho Canónico* (Pamplona), 168-171; H.J.F. REINHARDT, In: *Münsterischer Kommentar*, 204/1-205/2; H. SCHWENDENWEIN, *Kirchenrecht*, 123-125; G. DALLA TORRE, In: *Commento al Codice*, 110-111; L. CHIAPPETTA, *Codice di Diritto Canonico*, 265-266. Den Zusammenhang mit c. 96 erwähnen P. VALDRINI, In: *Les droits personnes*, 27-33; J. MANZANARES, In: *Código de Derecho Canónico* (Salamanca), 135.

Der Schwerpunkt der Aussage über den Gläubigen liegt darin, daß der « christifidelis » zur Ausübung der Sendung berufen ist, die Gott der Kirche anvertraut hat. Der Gläubige wird charakterisiert als Träger der Sendung⁽⁵⁴⁾. Diese Charakterisierung ist insbesondere in rechtlicher Hinsicht deshalb von Bedeutung, weil dadurch der Gläubige als Hauptsubjekt der der Kirche anvertrauten Sendung und nicht in erster Linie als Objekt der Seelsorge verstanden wird⁽⁵⁵⁾.

Die Berufung der Gläubigen zur Sendung wurzelt in der Taufe, durch die sie, Christus eingegliedert, zum Volk Gottes gemacht sind. Die sakramentale Verbindung mit Christus bewirkt, daß jeder Gläubige auf seine Weise an dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil hat. Es ist auffallend, daß an dieser Stelle nicht die sonst gebräuchliche Rede von den drei Ämtern aufgegriffen wird. Vielmehr ist in der gewählten Formulierung eine Betonung der Einheit des dreifachen Amtes Christi zu sehen⁽⁵⁶⁾.

Die Berufung zur Ausübung der Sendung ist je nach Stellung verschieden. Mit ähnlichem Wortlaut wie in c. 96 (« *attenta quidem eorum condicione* ») wird auch in c. 204 § 1 (« *secundum propriam cuiusque condicionem* ») die Berufung entsprechend der je eigenen Stellung gesehen, d. h. die Berufung zur Ausübung der aufgetragenen Sendung hängt von der persönlichen Rechtsstellung ab. Auf diese Weise wird einem doppelten Mißverständnis gewehrt. Erstens: Berufung zur Ausübung der Sendung heißt nicht, daß alle Gläubigen ohne Ausnahme und Unterschied dieselben Aufgaben haben⁽⁵⁷⁾; zweitens:

(54) « Es geht hierbei primär ... um die aus der Taufe resultierende Berufung der Gläubigen allgemein, um ihren Sendungsauftrag. » H.J.F. REINHARDT, In: *Münsterischer Kommentar*, 204/2.

(55) « ... si mette chiaramente in rilievo, da una parte, che il soggetto fondamentale della vita ecclesiale non è il clero, la gerarchia, ma il cristiano, in attitudine di concreta corresponsabilità, oltre che di ubbidienza e di disciplina. » L. CHIAPPETTA, *Codice di Diritto Codice*, 265.

(56) So führt etwa MATTHÄUS KAISER (*Die rechtliche Grundstellung des Christgläubigen*. In: *HdbKathKR*, 171-184, hier 171) aus: « Allerdings ist hier nicht von drei Aufgaben die Rede, sondern die eine Aufgabe Christi wird als priesterlich, prophetisch und königlich vorgestellt. Dadurch kommt deutlich zum Ausdruck, daß die Aufgabe Christi zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten gesehen, aber letztlich nicht in mehrere voneinander verschiedene Aufgaben aufgespaltet werden kann. »

(57) Hierzu vgl. W. AYMANS, « *Munus* » und « *sacra potestas* ». In: *Les droits fondamentaux du Chrétien dans l'Église et dans la Société*. Actes du IVièmes congrès inter-

niemand kann die Berufung zu einer Aufgabe für sich in Anspruch nehmen, die seiner eigenen rechtlichen Stellung nicht entspricht.

b) *Institutionelle Verwirklichung der Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche (c. 204 § 2).*

Diese Bestimmung enthält die berühmte konziliare Aussage über die Verwirklichung der Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche. Sie war schon im SchemaLEF/1980 neu formuliert als Satz 2 von can. 1 enthalten⁽⁵⁸⁾. C. 204 § 2 CIC greift aber nicht die Neuformulierung auf, sondern hält sich genau an den Wortlaut der Kirchenkonstitution (LG 8, Abs. 2 Satz 2) und lautet:

«Haec Ecclesia, in hoc mundo ut societas constituta et ordinata, subsistit in Ecclesia catholica, a successore Petri et Episcopis in eius communione gubernata.»

Die Einfügung des § 2 ist erfolgt zwischen der Vorlage des SchemaCIC/1982 und der Promulgation des CIC, in der Phase also, in der der Papst mit einigen Sachverständigen die letzten Überarbeitungen vorgenommen hat⁽⁵⁹⁾. Die Hinzufügung ist nicht problemlos, weil sie die Aussagen des voraufgehenden § 1 nicht unberührt läßt⁽⁶⁰⁾. Denn durch die Einfügung des § 2 hat can. 204 SchemaCIC/1982, nunmehr als § 1 des c. 204 CIC, einen anderen Sinn erhalten. Jetzt handelt es sich nicht mehr um eine Aussage über die katholische Kirche, sondern allgemein über die Kirche Jesu Christi. Dabei ist versäumt worden, den als Begriff festgelegten Ausdruck «christifidelis» durch einen anderen weiteren Ausdruck - z. B. christianus - zu ersetzen. Warum diese Aussage eingefügt wurde, bleibt

national de droit canonique. Hrsg. von Eugenio Corecco, Niklaus Herzog, Angelo Scalia. Fribourg Ue., Freiburg i. Br., Milano 1981, 185-202, hier 198.

⁽⁵⁸⁾ Can. 1 § 1 SchemaLEF/1980 hatte folgenden Wortlaut: «Unica est Christi Ecclesia, quam in Symbolo unam, sanctam, catholicam et apostolicam profiteamur, quam Salvator noster, post resurrectionem suam Petro pascendam tradidit ceterisque Apostolis diffundendam et regendam committens. Haec Christi Ecclesia, quae est novus Dei Populus a Spiritu Sancto congregatus, in catholica Ecclesia subsistit.»

⁽⁵⁹⁾ In der «Postrema recognitio schematis» des Coetus specialis «Lex Ecclesiae Fundamentalibus» vom 24. bis 29. September 1979 wurde diese Formulierung vorgeschlagen, mit sechs gegen drei Stimmen jedoch abgelehnt. Vgl. *Communicationes* 12 (1980) 30.

⁽⁶⁰⁾ In den einschlägigen Kommentaren wird diese Schwierigkeit nicht thematisiert.

rätselhaft⁽⁶¹⁾. Wegen des c. 1 CIC erscheint sie in rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich.

C. 204 § 2 enthält keine direkte Bestimmung über die Kirchengliedschaft, sondern erläutert das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und der Kirche Jesu Christi. Gemäß den konziliaren Vorgaben werden dabei zwei Aspekte besonders betont, zum einen die gesellschaftliche Verfaßtheit, zum anderen die hierarchische Struktur. Auf diese Weise wird zum Ausdruck gebracht, daß die Lehre der katholischen Kirche, wonach die Kirche Jesu Christi in ihr verwirklicht ist, im institutionellen Sinn verstanden werden muß. Im Umkehrschluß bedeutet das, daß die hierarchische Struktur und die rechtliche Verfaßtheit als solche nicht bloß als eine beliebige Besonderheit der katholischen Kirche, sondern als substantielles Element der Kirche Jesu Christi anzusehen ist.

3. *Vollberechtigte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche (c. 205).*

C. 205 CIC nennt die Bedingungen der Vollberechtigung in der katholischen Kirche:

« Plene in comunione Ecclesiae catholicae his in terris sunt illi baptizati, qui in eius compage visibili cum Christo iunguntur, vinculis nempe professionis fidei, sacramentorum et ecclesiastici regiminis. »

Obleich nach c. 204 § 1 alle Christgläubigen zur Ausübung der kirchlichen Sendung gemäß ihrer eigenen Stellung berufen sind, haben sie hierauf nur dann uneingeschränkt Anspruch, wenn sie die Bedingungen der vollberechtigten Zugehörigkeit zur katholischen Kirche erfüllen. Diese Bedingungen werden in c. 205 genannt.

a) *Die Bedeutung des Wortes « plene ».*

Die Norm erweckt zunächst den Anschein, daß hierin eine Aussage über die Zugehörigkeit zur « plena communio » schlechthin gemacht wird⁽⁶²⁾. Das trifft jedoch nicht zu. Die Wendung « plene in

⁽⁶¹⁾ Zumal c. 204 auch nicht unter den von VINCENZO FAGIOLO (*Il codice del post-concilio*, 45-46) aufgelisteten Fragen zu finden ist, die auf Wunsch des Papstes einer « allerletzten » Überprüfung unterzogen wurden.

⁽⁶²⁾ In diesem Sinne wird c. 205 in der Regel von den Kommentatoren ausgelegt. Vgl. z. B. L. CHIAPPETTA, *Codice di Diritto Canonico*, 267-268; H.J.F. REINHARDT, In:

communione Ecclesiae catholicae» ist nicht so zu verstehen, daß damit nur die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ausgesagt ist; denn an dieser Stelle ist die Rede von «communio Ecclesiae catholicae». Diese Formulierung kann verfassungsrechtlich nichts anderes bedeuten als «communio plena». Der Sinn der Aussage «plene in communionem Ecclesiae catholicae» reicht demzufolge weiter. Das Wort «plene» ist dahingehend zu verstehen, daß die Zugehörigkeit in der «plena communio» verschiedene Stufen kennt, die dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollten, und die auch ihren rechtlichen Niederschlag finden. Demnach steht voll in der «communio plena» nur der katholische Christ, der das dreifache Band des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung wahr.

Das volle Stehen in der «plena communio» findet rechtlichen Ausdruck im Vollbesitz der allgemeinen Gliedschaftsrechte⁽⁶³⁾. Wird das dreifache Band in äußerlich faßbarer Form nicht gewahrt, treffen den Katholiken Rechtsbeschränkungen. Von einem vollen Stehen in der «plena communio» kann dann nicht mehr die Rede sein, wengleich er weiterhin der «plena communio» angehört. Rechtlich findet dieser Umstand seinen bündigsten Ausdruck darin, daß ein Getaufte, der einmal der katholischen Kirche angehört hat (semel catholicus, semper catholicus), gemäß c. 11 grundsätzlich der ganzen Rechtsordnung der Kirche auch dann unterworfen bleibt, wenn er sich in irgendeiner Form von der Kirche lossagt.

Mit dem Hinweis auf «die Verbundenheit im sichtbaren Verband mit Christus», ist nicht nur allgemein auf die Sichtbarkeit der Kirche abgestellt, sondern auch darauf, daß die Wahrung der tria vincula nach Sichtbarkeit verlangt. Die Bedingungen für die Vollberechtigung erfüllt nur der Getaufte, der äußerlich faßbar die Gemeinschaft der Kirche in Glaubensbekenntnis, Sakramenten und Leitung teilt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das dreifache Band weder durch bloße Abständigkeit im kirchlichen Leben noch durch notorische Lauheit in der religiösen Praxis noch wegen eines

Münsterischer Kommentar, 205/1-205/4; G. DALLA TORRE, In: *Commento al Codice*, 111-112; J. HERVADA, In: *Código de Derecho Canónico* (Pamplona), 170; T.I. JIMÉNEZ URRESTI, In: *Código de Derecho Canónico* (Salamanca), 136; J.H. PROVOST, In: *Code of Canon Law*, 126-130; H. SCHWENDENWEIN, *Kirchenrecht*, 124-125.

(63) Vgl. AYMANS-MÖRSDORF, *Kanonisches Recht I*, 290-295.

inneren Lossagens rechtswirksam verletzt wird. Das trifft erst dann zu, wenn der zugrundeliegende Tatbestand äußerlich faßbar ist. Solange das nicht der Fall ist, hat der katholische Christ Anspruch darauf, als vollberechtigtes Glied der Kirche zu gelten. Deshalb kann die mangelnde Eucharistiefähigkeit z. B. aufgrund schwerer Sünde (c. 916) noch nicht als Beendigung der Vollberechtigung im Sinne von c. 205 verstanden werden. Wenn jedoch ein Gläubiger im Zustand schwerer Sünde hartnäckig verharrt (c. 915) oder gar das dreifache Band so verletzt, daß er sich eine Beugestrafe zuzieht, kann er im Sinne des c. 205 nicht mehr als vollberechtigtes Glied der katholischen Kirche angesehen werden.

b) *Die Nichtaufnahme der Wendung « Spiritum Christi habentes » in c. 205*

Der Text des c. 205 hat seine Quelle in der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* Art. 14, Abs. 2. Die in dem konziliaren Dokument enthaltene Wendung « Spiritum Christi habentes » ist nicht in die gesetzliche Bestimmung des c. 205 aufgenommen worden. Daß diese Wendung keinen Eingang in den Codex finden sollte, war zu Beginn und während, ja nahezu bis zum Schluß der Reformarbeiten alles andere als selbstverständlich. Die Formel « Spiritum Christi habentes » ist erst in einem sehr späten Stadium der Textgenese, und zwar im SchemaLEF/ 1980, weggefallen, nachdem sie in allen vorausgehenden Entwürfen enthalten war. Amtlicherseits wird diesbezüglich nur knapp erwähnt, daß man sich hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmung (= can. 6 SchemaLEF/1980) auf eine rechtliche Aussage beschränken wolle; eine nähere Begründung für den Wegfall der Wendung wird nicht gegeben.

Zur richtigen Einordnung und Bewertung dieses Faktums bedarf es eines Blickes auf die Interpretationsgeschichte dieser Wendung, die schon bald nach dem Konzil kontroverse Auslegungen erfahren hat. Die verschiedenen Versuche, die Worte « Spiritum Christi habentes » zu deuten, führten zu widersprüchlichen Ergebnissen⁽⁶⁴⁾. Manche Autoren haben hierin neben dem dreifachen Band ein viertes Element der Gliedschaft in der katholischen Kirche sehen

⁽⁶⁴⁾ Kritische Würdigung der unterschiedlichen Auslegungen bei G. GÄNSWEIN, *Kirchengliedschaft gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, 86-98. Die folgenden Ausführungen schließen sich daran an. Dort auch die Belege im einzelnen.

wollen. Andere sprachen davon, daß die katholische Kirche von der rein institutionellen Bestimmung der Kirchengliedschaft abgegangen sei und wieder ein geistliches Kriterium aufgenommen habe. Ein weiterer Interpretationsversuch zielte darauf ab, den Besitz des Geistes Christi in der Taufgnade zu sehen. Ebenso ist danach gefragt worden, ob nicht die Eucharistiefähigkeit als ein rechtlich faßbares Kriterium für den Besitz der Rechtfertigungsgnade angesehen werden kann.

Die unterschiedlichen Interpretationen hatten ihren Grund darin, daß der Konzilstext hinsichtlich der *katholischen* Christen zwei grundverschiedene Aussagen miteinander verbunden hat: die Kirchengliedschaft und die Heilsfrage. Die Verquickung dieser beiden Fragestellungen hat ihr gutes Recht, wenn klar gemacht werden soll, daß die Kirchengliedschaft für sich genommen noch keine Heilsgewißheit verschafft; es schadet aber der Sachlichkeit des Fragens, wenn die Frage nach der Kirchengliedschaft unmittelbar mit der Frage nach dem Heilsweg verknüpft wird. Gerade darin bestand das Hauptproblem der Verquickung von Kirchengliedschaft und Heilsfrage, daß nämlich die objektiv faßbaren Elemente der Kirchenzugehörigkeit mit einem Kriterium verknüpft werden sollten, das letztlich nicht einmal subjektiver Beurteilung unterliegt, sondern allein in Gottes Urteil steht. Damit aber würde die Einheit des Kirchenbegriffes bedroht und die Gefahr einer Spaltung von verborgener und sichtbarer Kirche heraufbeschworen.

Es ist zu vermuten, daß angesichts der widersprüchlichen Auslegungen und der damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen der höchste kirchliche Gesetzgeber sich zu Recht dazu entschlossen hat, die Gliedschaftsaussage von der Heilsfrage zu trennen und folglich die Wendung «*Spiritus Christi habentes*» in c. 205 nicht aufzunehmen. Nichtsdestoweniger ist zu betonen, daß der Sache nach in c. 205 die heilswirksame Existenz in der *communio plena* sehr wohl angesprochen ist, insofern man den Besitz des Geistes Christi als die «vollkommenste Weise der Zugehörigkeit zur Kirche»⁽⁶⁵⁾ bezeichnen kann und dies als Hinweis darauf zu verstehen ist, daß die volle Zugehörigkeit zur Kirche durchaus verschiedene Grade oder Stufen kennt, die teilweise auch ihren rechtlichen Niederschlag finden.

⁽⁶⁵⁾ Vgl. M. KAISER, *Zugehörigkeit zur Kirche*: IKZCommunio 5 (1976) 196-206, hier 200-201.

Diese äußern sich in den verschiedenen Formen möglicher Rechtsbeschränkungen, denen ein lateinischer Christ unterliegen kann⁽⁶⁶⁾.

4. «Sonderbeziehung» zu den Katechumenen (c. 206)

C. 206 hat - die Norm des can. 206 SchemaCIC/1982⁽⁶⁷⁾ übernehmend - folgenden Wortlaut:

«§ 1. Speciali ratione cum Ecclesia conectuntur catechumeni, qui nempe, Spiritu Sancto movente, explicita voluntate ut eidem incorporarentur expetunt, ideoque hoc ipso voto, sicut et vita fidei, spei et caritatis quam agunt, coniunguntur cum Ecclesia, quae eos iam ut suos fovet.

§ 2. Catechumenorum specialem curam habet Ecclesia quae, dum eos ad vitam ducendam evangelicam invitat eosque ad sacros ritus celebrandos introducit, eisdem varias iam largitur praerogativas, quae christianorum sunt propriae.»

Katechumenen im Sinne von c. 206 sind Menschen, die sich auf die Taufe vorbereiten und ausdrücklich den Willen bekundet haben, in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Im sakramentalrechtlichen Sinn sind die Katechumenen noch nicht Glieder der Kirche und deshalb auch noch nicht kanonische Rechtssubjekte⁽⁶⁸⁾. Aus diesem Grunde besteht zwischen der Kirche und den Katechumenen keine eigentliche Rechtsbeziehung. Gleichwohl sind sie mit der Kirche «auf besondere Weise» verbunden. Aufgrund dieser besonderen Beziehung bzw. Hinordnung zur Kirche werden die Katechumenen auch zu Recht im Zusammenhang mit den «christifidelis» aufgeführt⁽⁶⁹⁾.

⁽⁶⁶⁾ Hier ist insbesondere der Mangel an Eucharistiefähigkeit zu nennen (vgl. cc. 915, 916). Grundsätzlich dazu R. AHLERS, *Communio Eucharistica. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici*. Regensburg 1990 (= Eichstätter Studien, Neue Folge, 29) 107-125.

⁽⁶⁷⁾ Can. 6 SchemaCIC/1982 ist identisch mit can. 8 §§ 2 und 3 SchemaLEF/1980. Eine Begründung, weshalb der ursprüngliche § 1 weggefallen ist, findet sich nirgends. Die Streichung erscheint berechtigt, da § 1 in rechtlicher Hinsicht bedeutungslos war.

⁽⁶⁸⁾ Vgl. z. B. G. DALLA TORRE, In: *Commento al Codice*, 112; J. MANZANARES, In: *Código de Derecho Canónico* (Salamanca), 136.

⁽⁶⁹⁾ Vgl. J.H. PROVOST, In: *Code of Canon Law*, 129-130; H.J.F. REINHARDT, In: *Münsterischer Kommentar*, 206/1.

Die Beziehung zwischen der Kirche und den Katechumenen ist am ehesten als «Sonderbeziehung» zu bezeichnen. Denn die Kirche wendet ihnen ihre Fürsorge zu, wie wenn sie ihr schon angehörten. Das zeigt sich insbesondere in der Hilfe, die die Kirche in der Vorbereitung auf eine kirchliche Existenz leistet⁽⁷⁰⁾.

Nach c. 788 § 1 wird der Status schon vor Aufnahme in das Katechumenat begründet. Der Ausrichtung der Katechumenen auf die Kirche entspricht somit umgekehrt die besondere Zuwendung der Kirche zu ihnen. Da die Katechumenen noch nicht Rechtssubjekt der Kirche sind, sind sie folglich auch nicht an die allgemeinen kirchlichen Gesetze gebunden (c. 11), noch können sie Träger von kanonischen Rechten und Pflichten sein. Die Kirche räumt ihnen demzufolge in c. 206 § 2 keine Rechte, sondern besondere «Vorrechte» ein, die im Gesetzbuch allerdings eigens als solche genannt werden müssen, was nur an zwei Stellen der Fall ist: So können ihnen gemäß c. 1170 Segnungen erteilt werden, und hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses sind sie den Gläubigen gleichgestellt (c. 1183 § 1)⁽⁷¹⁾. Im einzelnen ist es gemäß c. 788 § 3 Sache der Bischofskonferenz, die den Katechumenen einzuräumenden «Vorrechte» festzulegen.

VI. Kritische Würdigung

Die mit dem Ende des II. Vatikanums einsetzende Neukodifikation hat die konziliaren Vorgaben hinsichtlich der Gliedschaft und der Kirchenzugehörigkeit vorwiegend im Zusammenhang mit der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* behandelt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchengliedschaft, die Eingang gefunden haben in den CIC/1983, sind das Ergebnis verschiedener ursprünglich voneinander unabhängig arbeitender *Coetus studiorum*.

⁽⁷⁰⁾ Vgl. L. CHIAPPETTA, *Codice di Diritto Canonico*, 269; A. FUENMAYOR, In: *Código de Derecho Canónico* (Pamplona), 170-171.

⁽⁷¹⁾ Hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses werden den Katechumenen Kinder in etwa gleichgestellt, die vor der Taufe gestorben sind, wenn die Eltern vorhatten, sie taufen zu lassen. Zu Recht merkt REINHARDT (In: *Münsterischer Kommentar zu c. 206/5*) dazu an, daß diese Gleichstellung nicht vollkommen gleich ist, weil das Begräbnis der ungetauften Kinder vom Ortsordinarius eigens gestattet werden muß, während Katechumenen einen Rechtsanspruch auf das kirchliche Begräbnis haben.

Entscheidend für das richtige Verständnis der kodikarischen Gliedschaftsnormen ist die Tatsache, daß die einzelnen Studiengruppen unter verschiedenen Perspektiven arbeiteten. Während das SchemaLEF/1980 grundsätzliche Aussagen über die Kirche Jesu Christi enthielt und im Hinblick auf deren Glieder die verschiedenen Abstufungen, konnte sich das SchemaCIC in seiner prinzipiellen Ausrichtung allein auf die Glieder der lateinischen Kirche beschränken und den « christifidelis » allgemein und umfassend umschreiben.

Die unterschiedlichen Perspektiven prägten sowohl die Gesetzessystematik wie die konkreten rechtlichen Formulierungen der jeweiligen Entwürfe. Mit der Aufschiebung der Promulgation der LEF wurde eine Übertragung der einschlägigen Gliedschaftsnormen aus dem SchemaLEF/1980 in das SchemaCIC/1982 erforderlich. Mit Ausnahme des c. 204 § 1 stammen alle kodikarischen Gliedschaftsbestimmungen aus dem SchemaLEF/1980. Aufgrund der andersartigen Konzeption der jeweiligen Gesetzesentwürfe ergaben sich durch diese Verpflanzung systematische und terminologische Schwierigkeiten.

Die Einfügung der cann. 5-8 SchemaLEF/1980 in das SchemaCIC/1982 und danach in der allerletzten Entscheidungsphase zusätzlich noch des can. 1 Satz 2 SchemaLEF/1980 in den CIC ist nicht zufriedenstellend. Durch die Neuplazierung der entsprechenden Bestimmungen im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 wurde der ursprüngliche logische Aufbau der gesetzlichen Aussagen des SchemaLEF/1980 aus dem Zusammenhang gerissen. Die für die Eingliederung in das Volk Gottes und für die Zugehörigkeit zur Kirche Christi fundamentale Norm des c. 96 ist an die Spitze des Titels VI über die physischen und juristischen Personen im ersten Buch (De normis generalibus) geraten und dort unpassend eingeordnet. Hinsichtlich des c. 96 hätte als Eröffnungsnorm des Titels VI « De Personis physisis et iuridicis » eine technisch formulierte Allgemeinnorm ausgereicht.

Die Aussage über die Eingliederung in die Kirche gehört systematisch zu den Grundfragen des Verfassungsrechts und sollte in logischer wie theologischer Hinsicht den Abschnitt des Verfassungsrechts eröffnen. Als ekklesiologische Grundaussage hätte sie ihren gesetzessystematisch richtigen Ort als Einleitungsnorm vor c. 204. Offensichtlich war der Gesetzgeber der Auffassung, daß c. 204 § 1 die gleiche Funktion in ekklesiologischer Hinsicht übernehmen könnte. Diese Norm wurde aus dem SchemaCIC/1982 übernom-

men, wo sie nach Aussage des Sekretariats der CIC-Reformkommission zur Umschreibung des «christifidelis» als Glied der katholischen Kirche diene. Bei der Einfügung des c. 204 § 2 CIC wurde aber gerade diese Festlegung des Begriffes «christifidelis» übersehen: Der Einschub des c. 204 § 2 hat die Aussage des c. 204 § 1 in seiner Bedeutung verändert. Nach dem Wortlaut sieht es so aus, als ob es im § 1 um die Kirche Christi gehen würde, folglich würde das Wort «christifidelis» alle Gläubigen bezeichnen. Dies wäre dann jedoch die einzige Stelle im CIC, an der der Begriff «christifidelis» in diesem Sinne gebraucht würde.

Dem Gesetzgeber ist entgangen, daß mit «persona in Ecclesia Christi» (c. 96) jeder Getaufte bezeichnet wird, während mit «christifidelis» (c. 204 § 1) nur die katholischen Christen angesprochen werden. C. 204 § 1 und § 2 passen deshalb nicht zueinander, weil der § 2 zur Aussage über die Kirche Christi gehört, so daß am ehesten ein richtiger sachlicher Zusammenhang mit c. 96 besteht. Die gesetzssystematische Plazierung des c. 204 § 2, der im Anschluß an die Wirkungen der Taufe zu Beginn des zweiten Buches unter der Überschrift «De christifidelibus» steht, ist ganz und gar unverständlich. In den Schemata der LEF war diese Bestimmung in die allgemeinen Aussagen über die Kirche rechtssystematisch richtig eingeordnet.

Dadurch, daß die fundamentale Grundnorm des c. 96 über die Kirchengliedschaft in den «Allgemeinen Normen» systematisch wenig glücklich eingeordnet wurde und c. 204 § 1 als Definitionscanon eine falsche Begriffsbestimmung vornimmt, ergibt sich eine grundsätzliche Sinnveränderung. Es will allerdings beachtet sein, daß der gewählte Text des c. 204 § 1 seinem objektiven Sinn nach sehr allgemein gehalten ist, so daß dieser der Sache nach - unbeschadet seiner kodikarischen Bedeutung - nicht ausschließlich nur auf die katholischen Christen anwendbar wäre, sondern auf alle Getauften. Die auf die Katholiken sich beschränkende Interpretation des Begriffes «christifidelis» stützt sich in ihrer Begründung allein auf die innere Logik der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Grundaussage über die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die in can. 7 SchemaLEF/1980 ihren theologischen und rechtlich überzeugenden Platz hatte, ist weggefallen. Für den Wegfall dieser Norm findet sich nirgends eine amtliche Begründung. In gewisser Weise kann man eine solche aber erkennen in den Ausführungen des damaligen Pro-Präsidenten der Kodex-Re-

formkommission, Erzbischof Rosalio José Castillo Lara, anlässlich eines Vortrags vor der kanadischen Société de droit canonique im Oktober 1983 (72). Dort wird darauf verwiesen, daß die Norm deswegen nicht in den CIC übernommen wurde, weil es sich beim CIC um ein nur die lateinische Kirche betreffendes Gesetzesdokument handle. Auch schiene eine Übernahme dieser Norm in das kirchliche Gesetzbuch nicht opportun, weil c. 11 deutlich sage, daß die nichtkatholischen Christen dem kanonischen Gesetz nicht unterworfen seien. Darüber hinaus wollte der CIC keine Differenzierung der Grade der Verbindung vornehmen, deshalb verwende er die ebenso zurückhaltende wie respektvolle konziliare Wendung «qui in plena communione cum Ecclesia catholica non sunt.»

Trotz dieser in sich zweifellos schlüssigen Ausführungen ist der Wegfall bzw. die Nichtübernahme des can. 7 SchemaLEF/1980 in den CIC zu bedauern, und zwar aus ekklesiologischen Gründen. Ohne daß die Spaltungen in der Christenheit verschwiegen würden, hätte die Einfügung dieser Norm die Sicht dieses Zustandes insoweit ins Positive gewendet, als die außerhalb der katholischen Kirche vorfindlichen kirchenbildenden Elemente gerade in ihrer ekklesialen Qualität anerkannt würden. Dadurch erführen die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eine ekklesiologische Würdigung, die einen gewichtigen theologischen Fortschritt gegenüber der früheren kanonistischen Gliedschaftslehre darstellten, insofern die von der vollen Kirchengemeinschaft getrennten nichtkatholischen Christen nicht mehr nur als einzelne betrachtet würden. Durch die Nichtaufnahme dieser einschlägigen Bestimmung in den

(72) Vgl. R.J. CASTILLO LARA, *La communion ecclésiale dans le nouveau Code de droit canonique*: Communicationes 16 (1984) 242-266, hier 265: «Dans le projet de Loi Fondamentale de l'Eglise figurait ... le can. 7 ... Ce canon s'inspirait, jusque dans les termes, de la Constitution *Lumen Gentium* et du Décret *Unitatis redintegratio* (LG 15, UR 3). Quand l'Autorité Suprême eut décidé de ne pas promulguer la Loi Fondamentale, ce canon ne fut pas, comme d'autres, inséré dans le Code, parce que s'agissant d'un document législatif interne de l'Eglise latine, on ne crut par opportun de donner en quoi que ce soit l'impression de légiféré pour les baptisés non-catholiques, que le can. 11 déclare clairement non sujets à la loi canonique. C'est aussi pour cette raison que le Code ne s'arrête pas à définir des degrés différents dans la communion, mais quand il s'agit des baptisés non-catholiques, il emploie l'expression "qui in plena communione cum Ecclesia catholica non sunt". C'est une expression sobre et respectueuse bien que négative, mais qui présuppose l'enseignement conciliaire de la "quaedam communicatio, etsi non plena".»

CIC blieb der durch das Vatikanum II erzielte ekklesiologische Erkenntnisfortschritt gesetzgeberisch zum Teil unaufgearbeitet.

Die Rezeption der in den jeweiligen Schemata theologisch und rechtssystematisch korrekt entwickelten Aussagen über die Kirchengliedschaft in das Gesetzbuch der Lateinischen Kirche ist nicht gelungen. Trotz der Nähe, die die einzelnen Bestimmungen zu den Konzilstexten bewahrt haben, kann man nicht davon sprechen, daß die konziliaren Gliedschaftsaussagen ohne Substanzverlust in den CIC übernommen worden sind.

